

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

### **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

- 1. zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Norbert Geis, Erwin Marschewski, Dr. Rupert Scholz, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Wolfgang Zeitlmann und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Detlef Kleinert (Hannover), Jörg van Essen, Dr. Max Stadler und der Fraktion der F.D.P.  
– Drucksache 13/5584 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption**

- 2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 13/6424 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption**

- 3. zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates  
– Drucksache 13/3353 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze – Korruptionsbekämpfungsgesetz –**

- 4. zu dem Antrag der Abgeordneten Frank Hofmann (Volkach), Alfred Hartenbach, Otto Schily, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD  
– Drucksache 13/4118 –**

**Maßnahmen zur Bekämpfung der nationalen und internationalen Korruption**

## A. Problem

Das Vertrauen der Bürger in die Integrität des Staates und seiner Organe wird nachhaltig durch Korruption gefährdet. Deshalb müssen Bund und Länder alle Anstrengungen unternehmen, um jeder Form von Korruption vorzubeugen und sie zu bekämpfen.

## B. Lösung

Zur Bekämpfung der Korruption sollen durch zwei Gesetze (Gesetz zur Bekämpfung der Korruption und Dreizehntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften – Zweites Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz) Änderungen im Bereich des Strafrechts und des Dienstrechts durchgeführt werden.

Durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption sollen zahlreiche Bestimmungen, insbesondere Strafvorschriften gegen Bestechung, geändert werden. Die Tatbestände über Vorteilsannahme, Vorteilsgewährung, Bestechlichkeit und Bestechung werden erweitert und in den Strafdrohungen verschärft. In einem neuen Abschnitt des Strafgesetzbuches über „Straftaten gegen den Wettbewerb“ wird neben den bisher im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb enthaltenen Vorschriften über die passive und aktive Bestechung im geschäftlichen Verkehr ein neuer Straftatbestand gegen „Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen“ aufgenommen. Im Dienstrecht werden gesetzliche Maßnahmen im Nebentätigkeitsrecht, beim Verbot der Annahme von Geschenken sowie im Disziplinarrecht vorgeschlagen.

Das Zweite Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz sieht gesetzliche Maßnahmen im Nebentätigkeitsrecht, insbesondere Erweiterungen der Offenlegungspflichten und die generelle Befristung von Nebentätigkeiten vor.

## Mehrheitliche Annahme

## C. Alternativen

Eine Alternative zum strafrechtlichen Teil stellt der Gesetzentwurf des Bundesrates auf der Drucksache 13/3353 dar.

## D. Kosten

### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Solche Ausgaben können nur durch die im Disziplinarrecht eingeführte Unterhaltsleistung entstehen. Sie sind jedoch nicht quantifizierbar, weil völlig ungewiß ist, in wie vielen Fällen diese Unterhaltsleistung zugesagt wird; zudem würden etwaige Ausgaben vor allem durch die Realisierung von Schadensersatzansprüchen kompensiert.

### 2. Vollzugaufwand

Die dienstrechtlichen Änderungen erhöhen den Vollzugaufwand nur unwesentlich. Dieser kann mit dem bestehenden Per-

sonal- und Sachbestand abgedeckt werden, so daß nennenswerte Mehrkosten nicht anfallen.

Die Regelungen im Abschnitt „Strafrecht“ werden Bund und Gemeinden nicht mit Mehrkosten belasten. In welchem Umfang bei den Ländern durch die intensivere Verfolgung und Ahndung von Korruptionstraftaten zusätzliche Kosten durch einen möglichen höheren Aufwand bei der Strafjustiz entstehen, kann nicht hinreichend sicher bestimmt werden.

### 3. Sonstige Kosten

Es entstehen keine sonstigen Kosten.

**Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen:

- a) die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 13/5584 und 13/6424 in der nachstehenden Fassung
1. des „Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption“,
  2. des „Entwurfs eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Zweites Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz)“
- anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf – Drucksache 13/3353 – abzulehnen,
- c) den Antrag – Drucksache 13/4118 – abzulehnen.

Bonn, den 25. Juni 1997

**Der Rechtsausschuß**

**Horst Eylmann**  
Vorsitzender

**Norbert Geis**  
Berichterstatter

**Norbert Röttgen**  
Berichterstatter

**Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten**  
Berichterstatter

**Alfred Hartenbach**  
Berichterstatter

**Jörg van Essen**  
Berichterstatter

## Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### ABSCHNITT 1

#### Strafrecht

##### Artikel 1

##### Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c werden nach dem Wort „Verwaltung“ die Wörter „unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform“ eingefügt.
2. Der bisherige § 302 a wird § 291.
3. Nach § 297 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Sechszwanzigster Abschnitt  
Straftaten gegen den Wettbewerb

##### § 298

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen  
bei Ausschreibungen

(1) Wer bei einer Ausschreibung über Waren oder gewerbliche Leistungen ein Angebot abgibt, das auf einer rechtswidrigen Absprache beruht, die darauf abzielt, den Veranstalter zur Annahme eines bestimmten Angebots zu veranlassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Ausschreibung im Sinne des Absatzes 1 steht die freihändige Vergabe eines Auftrages nach vorausgegangenem Teilnahmewettbewerb gleich.

(3) Nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß der Veranstalter das Angebot annimmt oder dieser seine Leistung erbringt. Wird ohne Zutun des Täters das Angebot nicht angenommen oder die Leistung des Veranstalters nicht erbracht, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Annahme des Angebots oder das Erbringen der Leistung zu verhindern.

##### § 299

Bestechlichkeit und Bestechung  
im geschäftlichen Verkehr

(1) Wer als Angestellter oder Beauftragter eines geschäftlichen Betriebes im geschäftlichen Verkehr einen Vorteil für sich oder einen Dritten als

Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs einem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er ihn oder einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen in unlauterer Weise bevorzuge.

##### § 300

Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit  
und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

In besonders schweren Fällen wird eine Tat nach § 299 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht oder
2. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

##### § 301

Strafantrag

(1) Die Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr nach § 299 wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(2) Das Recht, den Strafantrag nach Absatz 1 zu stellen, hat neben dem Verletzten jeder der in § 13 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb bezeichneten Gewerbetreibenden, Verbände und Kammern.

##### § 302

Vermögensstrafe  
und Erweiterter Verfall

(1) In den Fällen des § 299 Abs. 1 ist § 73 d anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(2) In den Fällen des § 299 Abs. 2 sind die §§ 43 a, 73 d anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortge-

setzen Begehung solcher Taten verbunden hat. § 73 d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.“

4. Die bisherigen Abschnitte sechsundzwanzig bis neunundzwanzig werden die Abschnitte siebenundzwanzig bis dreißig.

5. § 331 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstaussübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Vorteil“ werden die Wörter „für sich oder einen Dritten“ eingefügt;

bb) die Wörter „bis zu drei Jahren“ werden durch die Wörter „bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

6. § 332 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vorteil“ die Wörter „für sich oder einen Dritten“ eingefügt;

bb) in Satz 1 werden nach den Wörtern „bis zu fünf Jahren“ das Komma und die Wörter „in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe“ gestrichen;

cc) nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Vorteil“ werden die Wörter „für sich oder einen Dritten“ eingefügt;

bb) nach den Wörtern „bis zu zehn Jahren“ werden das Komma und die Wörter „in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“ gestrichen;

- cc) folgender Satz wird angefügt:

„In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.“

7. § 333 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr für die Dienstaussübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

8. § 334 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Vorteil“ werden die Wörter „für diesen oder einen Dritten“ eingefügt;

bb) nach den Wörtern „bis zu fünf Jahren“ werden das Komma und die Wörter „in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe“ gestrichen;

- cc) folgender Satz wird angefügt:

„In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorteil“ die Wörter „für diesen oder einen Dritten“ eingefügt.

9. § 335 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 335

#### Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung

(1) In besonders schweren Fällen wird

1. eine Tat nach

a) § 332 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, und

b) § 334 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3,

mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und

2. eine Tat nach § 332 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren

bestraft.

(2) Ein besonders schwerer Fall im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn

1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht,

2. der Täter fortgesetzt Vorteile annimmt, die er als Gegenleistung dafür gefordert hat, daß er eine Diensthandlung künftig vornehme, oder

3. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.“

10. Der bisherige § 335 wird § 336 mit der Maßgabe, daß die Wörter „im Sinne der §§ 331 bis 334“ durch die Wörter „im Sinne der §§ 331 bis 335“ ersetzt werden.

11. Der bisherige § 335 a wird § 337 mit der Maßgabe, daß die Wörter „im Sinne der §§ 331 bis 334“ durch die Wörter „im Sinne der §§ 331 bis 335“ ersetzt werden.

12. Nach § 337 wird folgender § 338 eingefügt:

„§ 338

Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall

(1) In den Fällen des § 332, auch in Verbindung mit den §§ 336 und 337, ist § 73 d anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(2) In den Fällen des § 334, auch in Verbindung mit den §§ 336 und 337, sind die §§ 43 a, 73 d anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. § 73 d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.“

13. Der bisherige § 336 wird § 339.

14. In § 358 wird die Angabe „336,“ durch die Angabe „335, 339,“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

In § 74 c Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5 a eingefügt:

„5 a. der wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Ausschreibungen sowie der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr,“.

**Artikel 3**

**Änderung der Strafprozeßordnung**

§ 374 Abs. 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5 a eingefügt:

„5 a. eine Bestechlichkeit oder Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 des Strafgesetzbuches),“;

2. in Nummer 7 werden die Angabe „12“ und das folgende Komma gestrichen.

**Artikel 4**

**Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb**

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird aufgehoben.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „6 c“ das Komma und die Angabe „12“ gestrichen;

b) Absatz 3 wird aufgehoben;

c) in Absatz 4 werden die Wörter „in den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen“ durch die Wörter „in den in Absatz 2 genannten Fällen“ ersetzt;

d) in Absatz 6 Nr. 2 werden nach der Angabe „8“ das Komma und die Angabe „12“ gestrichen.

3. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „ebenso wie bei einer nur auf Antrag verfolgbaren Straftat nach § 12“ gestrichen.

**Artikel 5**

**Änderung des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes**

In Artikel 7 Abs. 2 Nr. 10 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 450-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach der Angabe „§ 334 Abs. 1, 3“ ein Komma und die Angabe „§ 335 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1 und 3, § 336“ eingefügt.

**Artikel 6**

**Änderung des Wehrstrafgesetzes**

In § 48 des Wehrstrafgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1974 (BGBl. I S. 1213), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird jeweils nach der Angabe „§ 335“ die Angabe „Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 2, § 336“ eingefügt.

**Artikel 7**

**Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten**

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 2 gilt auch im Falle einer Tat, die gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit ist, wenn das für die Ordnungswidrigkeit angeordnete Höchstmaß der Geldbuße das Höchstmaß nach Satz 1 übersteigt.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß die Geldbuße auch in weiteren Fällen selbständig festgesetzt werden kann.“

bb) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Dies gilt jedoch nicht“ durch die Wörter „Die selbständige Festsetzung einer Geld-

buße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung ist jedoch ausgeschlossen" ersetzt.

2. In § 40 werden nach dem Wort „zuständig“ die Wörter „, soweit ein Gesetz nichts anderes bestimmt“ angefügt.
3. Dem § 130 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Satz 2 gilt auch im Falle einer Pflichtverletzung, die gleichzeitig mit Strafe und Geldbuße bedroht ist, wenn das für die Pflichtverletzung angedrohte Höchstmaß der Geldbuße das Höchstmaß nach Satz 1 übersteigt.“

### Artikel 8

#### Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 235), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und 8 verjährt in fünf Jahren.“

2. Nach § 81 wird folgender § 81 a eingefügt:

#### „§ 81 a

Die nach § 44 zuständige Behörde ist für Verfahren wegen der Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung (§ 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) in Fällen ausschließlich zuständig, denen

1. eine Straftat, die auch den Tatbestand des § 38 Abs. 1 Nr. 1 oder 8 verwirklicht, oder
2. eine vorsätzliche oder fahrlässige Ordnungswidrigkeit nach § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, bei der eine mit Strafe bedrohte Pflichtverletzung auch den Tatbestand des § 38 Abs. 1 Nr. 1 oder 8 verwirklicht,

zugrunde liegt. Dies gilt nicht, wenn die Behörde das § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten betreffende Verfahren an die Staatsanwaltschaft abgibt.

3. § 107 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 107

§ 81 a gilt nicht für Verfahren, die am ... [Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption] bei einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht anhängig gewesen sind.“

### ABSCHNITT 2

### Dienstrecht

#### Artikel 9

#### Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I

S. 462), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 39 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß an die Stelle des in den Sätzen 2 und 3 genannten jeweiligen Dienstherrn eine andere Stelle tritt.“

2. § 43 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 43

Der Beamte darf, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf sein Amt annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung seines gegenwärtigen oder letzten Dienstherrn.“

#### Artikel 10

#### Änderung des Bundesbeamtengesetzes

§ 70 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 70

Der Beamte darf, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf sein Amt annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der obersten oder letzten obersten Dienstbehörde. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Behörden übertragen werden.“

#### Artikel 11

#### Änderung der Bundesdisziplinarordnung

Nach § 11 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750, 984), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 11 a eingefügt:

#### „§ 11 a

(1) Im Falle der Entfernung aus dem Dienst kann die letzte oberste Dienstbehörde dem ehemaligen Beamten, der gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken (§ 70 des Bundesbeamtengesetzes) verstoßen hat, die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsleistung zusagen, wenn er sein Wissen über Tatsachen offenbart hat, deren Kenntnis dazu beigetragen hat, Straftaten, insbesondere nach den §§ 331 bis 335 des Strafgesetzbuches, zu verhindern oder über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufzuklären. Die Nachversicherung ist durchzuführen.

(2) Die Unterhaltsleistung ist als Vomhundertsatz der sich aus der Nachversicherung ergebenden Anwartschaft auf eine Altersrente oder einer entsprechenden Leistung aus der berufsständischen Altersversicherung mit den folgenden Maßgaben festzusetzen:

1. die Unterhaltsleistung darf die Höhe der Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung nicht erreichen,



2. Unterhaltsleistung und Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der sich als Ruhegehalt nach § 14 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes ergäbe.

Sie wird gezahlt, wenn der ehemalige Beamte das 65. Lebensjahr vollendet hat oder eine Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine entsprechende Leistung aus der berufsständischen Versorgung erhält. Die Höchstgrenzen nach Satz 1 gelten auch für die Zeit des Bezugs der Unterhaltsleistung; an die Stelle der Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung tritt die anteilige Rente.

(3) Der Anspruch auf die Unterhaltsleistung erlischt bei erneutem Eintritt in den öffentlichen Dienst sowie in den Fällen, die bei einem Ruhestandsbeamten das Erlöschen der Versorgungsbezüge nach den §§ 59 und 60 des Beamtenversorgungsgesetzes zur Folge hätten. Der hinterbliebene Ehegatte erhält 60 vom Hundert der Unterhaltsleistung, wenn zum Zeitpunkt der Entfernung aus dem Dienst die Ehe bereits bestanden hatte."

#### Artikel 12

##### Änderung des Soldatengesetzes

§ 19 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1737), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 19

##### Annahme von Belohnungen

Der Soldat darf, auch nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst, keine Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Dienststellen übertragen werden."

#### Artikel 13

##### Änderung der Wehrdisziplinarordnung

Nach § 58 der Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1972 (BGBl. I S. 1665), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 58 a eingefügt:

#### „§ 58 a

(1) Im Falle der Entfernung aus dem Dienstverhältnis kann der Bundesminister der Verteidigung dem früheren Berufssoldaten, der gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken (§ 19 des Soldatengesetzes) verstoßen hat, die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsleistung zusagen, wenn er sein Wissen über Tatsachen offenbart hat, deren Kenntnis dazu beigetragen hat, Straftaten, insbesondere nach den §§ 331 bis 335 des Strafgesetzbuches, zu verhindern oder über seinen eigenen Tatbeitrag

hinaus aufzuklären. Die Nachversicherung ist durchzuführen.

(2) Die Unterhaltsleistung ist als Vomhundertsatz der sich aus der Nachversicherung ergebenden Anwartschaft auf eine Altersrente oder einer entsprechenden Leistung aus der berufsständischen Altersversicherung mit den folgenden Maßgaben festzusetzen:

1. die Unterhaltsleistung darf die Höhe der Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung nicht erreichen,
2. Unterhaltsleistung und Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der sich als Ruhegehalt nach § 26 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes ergäbe.

Sie wird gezahlt, wenn der frühere Berufssoldat das 65. Lebensjahr vollendet hat oder eine Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine entsprechende Leistung aus der berufsständischen Versorgung erhält. Die Höchstgrenzen nach Satz 1 gelten auch für die Zeit des Bezugs der Unterhaltsleistung; an die Stelle der Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung tritt die anteilige Rente.

(3) Der Anspruch auf die Unterhaltsleistung erlischt bei erneutem Eintritt in den öffentlichen Dienst sowie in den Fällen, die bei einem Berufssoldaten im Ruhestand das Erlöschen der Versorgungsbezüge nach § 53 des Soldatengesetzes zur Folge hätten. Der hinterbliebene Ehegatte erhält 60 vom Hundert der Unterhaltsleistung, wenn zum Zeitpunkt der Entfernung aus dem Dienst die Ehe bereits bestanden hatte."

#### ABSCHNITT 3

#### Artikel 14

##### Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes

§ 2 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt neu gefaßt:

#### „§ 2

##### Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

#### ABSCHNITT 4

#### Artikel 15

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Zweites Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

§ 42 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Sätze 4 bis 6 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Durch Gesetz kann für nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten eine Anzeigepflicht vorgesehen werden, die auch auf die Entgelte und geldwerten Vorteile erstreckt werden kann. Die Dienstbehörde kann aus begründetem Anlaß verlangen, daß der Beamte über eine von ihm ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit, insbesondere über deren Art und Umfang, Auskunft erteilt; die Auskunftspflicht kann auf die Entgelte und geldwerten Vorteile erstreckt werden. Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt.“

2. Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Beamte hat dabei die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, zu führen; der Beamte hat jede Änderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

### Artikel 2

#### Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ein solcher Versagungsgrund liegt in der Regel auch vor, wenn sich die Nebentätigkeit wegen gewerbsmäßiger Dienst- oder Arbeitsleistung oder sonst nach Art, Umfang, Dauer oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweitberufes darstellt. Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche

Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Die Genehmigung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Betrifft die Genehmigung die Mitwirkung an einem Verfahren der Streitbeilegung, beginnt die Frist nach Satz 5 erst mit der Aufnahme des Verfahrens der Streitbeilegung; der Beamte hat die Aufnahme des Verfahrens entsprechend Absatz 6 Satz 2 anzuzeigen. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen.“

- b) In Absatz 6 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Der Beamte hat dabei die für die Entscheidung seiner Dienstbehörde erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, zu führen; der Beamte hat jede Änderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

- c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Eine vor Inkrafttreten des Zweiten Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetzes vom ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes] erteilte Genehmigung erlischt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrer Erteilung, frühestens aber mit Ablauf des 30. Juni 1999. § 65 Abs. 2 Satz 6 gilt entsprechend.“

2. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Eine Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 sowie eine Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten nach Absatz 1 Nr. 5 hat der Beamte, wenn hierfür ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil geleistet wird, in jedem Einzelfall vor ihrer Aufnahme seiner Dienstbehörde unter Angabe insbesondere von Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie der voraussichtlichen Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus schriftlich anzuzeigen; der Beamte hat jede Änderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Dienstbehörde kann im übrigen aus begründetem Anlaß verlangen, daß der Beamte über eine von ihm ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit, insbesondere über deren Art und Umfang, schriftlich Auskunft erteilt. Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder

teilweise zu untersagen, wenn der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt."

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die in Absatz 2 Satz 1 geregelte Anzeigepflicht gilt entsprechend für die vor Inkrafttreten des Zweiten Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetzes vom ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes] aufgenommenen und nach diesem Zeitpunkt weiter ausgeübten Nebentätigkeiten.“

3. In § 69 Satz 2 werden in Nummer 4 am Ende des zweiten Satzes der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. daß der Beamte verpflichtet werden kann, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres seinem Dienstvorgesetzten die ihm zugeflossenen Entgelte und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten anzugeben.“

### Artikel 3

#### Änderung des Soldatengesetzes

§ 20 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1737), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ein solcher Versagungsgrund liegt in der Regel auch vor, wenn sich die Nebentätigkeit wegen gewerbmäßiger Dienst- oder Arbeitsleistung oder sonst nach Art, Umfang, Dauer oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweitberufs darstellt. Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche acht Stunden überschreitet. Die Genehmigung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen.“

2. In Absatz 5 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Der Soldat hat dabei die für die Entscheidung des zuständigen Disziplinarvorgesetzten erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, zu führen; der Soldat hat jede Änderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

3. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5 a angefügt:

„(5 a) Eine vor Inkrafttreten des Zweiten Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetzes vom ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes] erteilte Genehmigung erlischt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrer Erteilung, frühestens aber mit Ablauf des 30. Juni 1999.“

4. Dem Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Eine Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie eine Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen der Soldaten nach Satz 1 Nr. 5 hat der Soldat, wenn hierfür ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil geleistet wird, in jedem Einzelfall vor ihrer Aufnahme dem zuständigen Disziplinarvorgesetzten unter Angabe insbesondere von Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie der voraussichtlichen Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus schriftlich anzuzeigen; der Soldat hat jede Änderung unverzüglich schriftlich zu melden. Der zuständige Disziplinarvorgesetzte kann im übrigen aus begründetem Anlaß verlangen, daß der Soldat über eine von ihm ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit, insbesondere über deren Art und Umfang, schriftlich Auskunft erteilt. Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Soldat bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt.“

5. Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Die Vorschriften der §§ 64, 65 Abs. 4 und der §§ 67 bis 69 des Bundesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung.“

6. Absatz 9 wird wie folgt gefaßt:

„(9) Die in Absatz 6 Satz 2 geregelte Anzeigepflicht gilt entsprechend für die vor Inkrafttreten des Zweiten Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetzes vom ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes] aufgenommenen und nach diesem Zeitpunkt weiter ausgeübten Nebentätigkeiten.“

### Artikel 4

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Bericht der Abgeordneten Norbert Geis, Norbert Röttgen, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Alfred Hartenbach und Jörg van Essen

### I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Entwurf der Abgeordneten Norbert Geis, Erwin Marschewski, Dr. Rupert Scholz, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Wolfgang Zeitmann und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Detlef Kleinert (Hannover), Jörg van Essen, Dr. Max Stadler und der Fraktion der F.D.P. eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption – Drucksache 13/5584 – und den gleichnamigen Entwurf des Bundesrates – Drucksache 13/3353 – sowie den Antrag der Abgeordneten Frank Hofmann (Volkach), Alfred Hartenbach, Otto Schily, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD „Maßnahmen zur Bekämpfung der nationalen und internationalen Korruption“ – Drucksache 13/4118 – in seiner 125. Sitzung vom 26. September 1996 und den Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption – Drucksache 13/6424 – in seiner 148. Sitzung vom 12. Dezember 1996 in erster Lesung beraten. Er hat die Vorlagen zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Innenausschuß und die Ausschüsse für Wirtschaft, für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und die Vorlagen auf den Drucksachen 13/3353 und 13/4118 zusätzlich an den Finanzausschuß überwiesen.

Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 1997

- a) zu den Gesetzentwürfen auf den Drucksachen 13/5584 und 13/6424

mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen eine Stimme der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 13/5584 und 13/6424 in der Fassung des

1. „Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption“,
2. „Entwurfs eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Zweites Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz)“

auf der Grundlage der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen vom 25. Juni 1997 anzunehmen. Seitens der Koalitionsfraktionen sind alle früheren Änderungsanträge für erledigt erklärt worden;

- b) zu dem Gesetzentwurf auf der Drucksache 13/3353 einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen;

- c) zu dem Antrag auf der Drucksache 13/4118

mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS beschlossen zu empfehlen, den Antrag in seinen Punkten 1, 3 und 4 abzulehnen. Die antragstellende Fraktion hat den Punkt 2 für erledigt erklärt.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner 62. Sitzung am 25. Juni 1997

- a) zu den Gesetzentwürfen auf den Drucksachen 13/5584 und 13/6424

mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD beschlossen zu empfehlen, die Gesetzentwürfe in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Darüber hinaus bittet er den federführenden Ausschuß zu überprüfen, ob es im Rahmen des Submissionsverfahrens für Bietergemeinschaften zu rechtlichen Unsicherheiten kommen kann, und bittet um eine Klarstellung zu diesem Punkt;

- b) zu dem Gesetzentwurf auf der Drucksache 13/3353

mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen;

- c) zu dem Antrag auf der Drucksache 13/4118

mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS beschlossen zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat in seiner 57. Sitzung am 14. Mai 1997

- a) zu den Gesetzentwürfen auf den Drucksachen 13/5584 und 13/6424

mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS beschlossen zu empfehlen, die Gesetzentwürfe anzunehmen;

- b) zu dem Gesetzentwurf auf der Drucksache 13/3353

mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen;

## c) zu dem Antrag auf der Drucksache 13/4118

mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS beschlossen zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat in seiner Sitzung am 19. Februar 1997

## a) zu den Gesetzentwürfen auf den Drucksachen 13/5584 und 13/6424

mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, die Gesetzentwürfe anzunehmen;

## b) zu dem Gesetzentwurf auf der Drucksache 13/3353

mit Mehrheit beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen;

## c) zu dem Antrag auf der Drucksache 13/4118

mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Der Finanzausschuß hat in seiner 84. Sitzung vom 25. Juni 1997 beschlossen, auf ein Mitberatungsvoatum zu den Vorlagen auf den Drucksachen 13/3353 und 13/4118 zu verzichten, da der federführende Rechtsausschuß bereits abschließend votiert habe.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlagen in seiner 78. und 91. Sitzung vom 26. Februar und 25. Juni 1997 beraten. In seiner 82. Sitzung am 16. April 1997 hat er eine öffentliche Anhörung hierzu durchgeführt, an der folgende Sachverständige teilgenommen haben:

Prof. Dr. Reinhard Böttcher	Präsident des OLG Bamberg
Prof. Dr. Dieter Dölling	Universität Heidelberg
Dr. Peter Eigen	Transparency International, Berlin
Hermann Froschauer	Generalstaatsanwalt beim OLG München
Prof. Dr. Klaus Lüderssen	Universität Frankfurt a. M.
Dr. Jürgen Möllering	Deutscher Industrie- und Handelstag
Prof. Dr. Mark Pieth	Universität Basel
Wolfgang J. Schauensteiner	Staatsanwaltschaft beim LG Frankfurt a. M.
Prof. Dr. Hans See	Fachhochschule Frankfurt a. M.

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 82. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

In seiner Schlußabstimmung stimmte der Rechtsausschuß bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe der PDS über die Gesetzentwürfe wie folgt ab:

## 1. Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption

Die Artikel 9 und 10 wurden in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung einstimmig angenommen.

Die Artikel 11 bis 15 wurden einstimmig bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Artikel 7 wurde einstimmig bei einer Stimmenthaltung auf seiten der Fraktion der SPD in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung angenommen.

Artikel 8 wurde einstimmig bei einer Stimmenthaltung auf seiten der Fraktion der F.D.P. in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung angenommen.

Die Artikel 2, 3 und 5 wurden einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung angenommen.

Die Artikel 1, 4 und 6 wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und gegen eine Stimme aus der Fraktion der SPD in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung angenommen.

Der Gesetzentwurf insgesamt wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung angenommen.

## 2. Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Zweites Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz)

Die Artikel 1 bis 4 sowie der Gesetzentwurf insgesamt wurden einstimmig angenommen. Der Antrag, Abschnitt 1 Artikel 6 des Gesetzentwurfs auf der Drucksache 13/5584 (Änderung des Hochschulrahmengesetzes) zu streichen, wurde mehrheitlich gegen zwei Stimmen auf seiten der Fraktion der CDU/CSU angenommen.

**II. Zum Inhalt der Beschlußempfehlung**

Die vom Rechtsausschuß beschlossene Fassung der Gesetzentwürfe zur Bekämpfung der Korruption und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Zweites Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz) geht auf einen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zurück. Dadurch soll dem Eindruck entgegengewirkt werden, daß die Nebentätigkeiten von Beamten generell in einen Zusammenhang mit Korruption stehen.

**III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung****1. Allgemeines**

Vertreter aller Fraktionen äußerten im Rechtsausschuß die Auffassung, daß Korruption in Deutschland mit allen dem Rechtsstaat zur Verfügung stehenden Mitteln bekämpft werden müsse.

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. stellten den Antrag, den Gesetzentwurf auf den Drucksachen 13/5584 und 13/6424 in den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption und den Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Zweites Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz) aufzuteilen. Darüber hinaus stellten sie mehrere Änderungsanträge, die vom Rechtsausschuß angenommen wurden. Der Inhalt der Anträge ergibt sich aus dem vom Rechtsausschuß gegenüber dem Gesetzentwurf auf den Drucksachen 13/5584 und 13/6424 beschlossenen Änderungen.

Die Fraktion der SPD vertrat im Rechtsausschuß die Auffassung, daß entgegen der Regelung in § 301 StGB Fälle von Bestechlichkeit und Bestechung als Officialdelikte verfolgt werden sollten. Darüber hinaus meldete sie erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Regelung in §§ 302 und 338 StGB (Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall) an. Schließlich stellte sie folgende Änderungsanträge:

Die §§ 331 und 333 StGB (Artikel 1 Nr. 5 und 7 des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption) sollten in der Fassung des Gesetzentwurfs des Bundesrates auf der Drucksache 13/3353 angenommen werden.

Der Änderungsantrag zu § 331 StGB wurde vom Rechtsausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe der PDS abgelehnt.

Der Änderungsantrag zu § 333 StGB wurde vom Ausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmhaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe der PDS abgelehnt.

## 2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im folgenden werden nur die vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen erläutert. Im übrigen wird auf die Begründung in der Drucksache 13/5584 (S. 10 ff.) Bezug genommen.

### a) Zur Aufteilung in zwei Gesetzentwürfe

Die im Entwurf eines Gesetzes vorgeschlagenen Eingrenzungen des Nebentätigkeitsrechts sollen insbesondere das Vertrauen der Bürger in die Integrität des Staates und seiner Beschäftigten festigen. Die Stärkung der Leistungskraft der öffentlichen Verwaltung und die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt erfordern aber darüber hinaus, Nebentätigkeiten von Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes soweit wie möglich einzuschränken. Deswegen muß das Nebentätigkeitsrecht generell verschärft werden. Andererseits wäre es verfehlt, die Nebentätigkeiten generell in einen Zusammenhang mit Korruption zu bringen. Deshalb soll die notwendige Änderung des Nebentätigkeitsrechts in einem eigenständigen Gesetzentwurf erfolgen.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption (neu) faßt in den Abschnitten „Strafrecht“ und „Dienstrecht“ alle der Korruptionsbekämpfung dienenden Rechtsänderungen zusammen. Die nebensächlichkeitsrechtlichen Bestimmungen des bisherigen Entwurfs sind zusammen mit weiteren Verschärfungen des Nebentätigkeitsrechts in den Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Zweites Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz) eingestellt.

### b) Zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption (neu)

#### Zu Artikel 1 Nr. 3 – § 298 StGB –

Hinsichtlich der Auslegung des § 298 StGB ist folgendes festzustellen: Aus der Beschränkung auf rechtswidrige Absprachen folgt, daß nur kartellrechtswidriges Verhalten, also nicht Handlungen, die kartellrechtlich zulässig sind, wie z. B. die Bildung von Bietergemeinschaften, erfaßt werden.

#### Zu Artikel 1 Nr. 3 – § 302 StGB (Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall) –

Um eine effektive Gewinnabschöpfung bei den Straftaten der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr sicherzustellen, sieht § 302 eine Anwendbarkeit der Vorschriften über die Vermögensstrafe (§ 43 a StGB) und den Erweiterten Verfall (§ 73 d StGB) vor.

Für die Straftat der Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 Abs. 2 StGB) ist, soweit der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, sowohl die Anwendbarkeit der Vorschrift über die Vermögensstrafe als auch der Vorschrift über den Erweiterten Verfall geregelt. Darüber hinaus soll die Regelung über den Erweiterten Verfall auch in den Fällen anwendbar sein, in denen der Täter gewerbsmäßig gehandelt hat. Die Regelung entspricht damit den vergleichbaren Vorschriften über die Gewinnabschöpfung bei anderen Straftaten, die einen engen Bezug zur organisierten Kriminalität aufweisen (u. a. § 181 c, § 256 Abs. 2, § 261 Abs. 7 Satz 3 und 4 und § 285 b Abs. 1 StGB sowie §§ 30 c und 33 Abs. 1 BtMG; hinsichtlich der Begehung durch das Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, auch § 244 Abs. 3 und § 260 a Abs. 3 StGB).

Für die Straftat der Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr (§ 299 Abs. 1 StGB) ist für den Fall, daß der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, die Anwendung der Vorschrift über den Erweiterten Verfall vorgesehen. Von einer Regelung über die Anwendbarkeit der Vorschrift über die Vermögensstrafe wird abgesehen, da der spezialpräventive Zweck der Vermögensstrafe, dem Täter die Mittel für einen künftigen (erneuten) Aufbau einer verbrecherischen Organisation zu entziehen, mit der Verhängung dieser Strafe gegen Angestellte oder Beauftragte eines geschäftlichen Betrie-

bes, die sich haben bestechen lassen, nicht in der gleichen Weise verfolgt werden kann, wie bei einer Bestrafung des aktiv Bestechenden. Eine Regelung über die Anwendbarkeit des Erweiterten Verfalls ohne die gleichzeitige Anwendbarkeit der Vermögensstrafe findet sich im geltenden Recht u. a. auch in § 184 Abs. 7 StGB.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 5 und 7 – § 331 Abs. 1, § 333 Abs. 1 StGB –**

Durch die Änderung des § 331 Abs. 1 und des § 333 Abs. 1 StGB sollen sowohl Fälle erfaßt werden, in denen sich die Vorteilsgewährung bzw. die Vorteilsannahme auf eine in der Vergangenheit liegende Dienstaussübung bezieht, als auch solche, in denen sich die Vorteilsgewährung bzw. die Vorteilsannahme auf eine künftige Dienstaussübung bezieht.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 5 – § 331 StGB (Vorteilsannahme) –**

Nach bisher geltendem Recht kommt die Strafbarkeit eines Amtsträgers oder eines für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten wegen Vorteilsannahme nur in Betracht, wenn dieser einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme. Der Tatbestand setzt daher voraus, daß zwischen dem Vorteil und einer Diensthandlung ein Beziehungsverhältnis besteht, das häufig als „Unrechtsvereinbarung“ bezeichnet wird.

Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGHSt 32, 290) genügt zwar für das Beziehungsverhältnis zwischen Vorteil und Diensthandlung, daß sich das Einverständnis darauf bezieht, „daß der Amtsträger innerhalb eines bestimmten Aufgabenbereichs oder Kreises von Lebensbeziehungen nach einer gewissen Richtung hin tätig werden soll“. Dagegen reicht die Annahme eines Vorteils durch den Amtsträger für die Strafbarkeit wegen Vorteilsannahme nicht aus, wenn die Zuwendung lediglich mit Rücksicht auf die Dienstleistung, aus Anlaß oder bei Gelegenheit einer Amtshandlung oder nur zu dem Zweck erfolgte, lediglich allgemeines Wohlwollen und Geneigtheit des Amtsträgers zu erkaufen. Abgrenzungsschwierigkeiten bestehen insbesondere in Fällen, in denen eine Zuwendung nicht eindeutig einer Diensthandlung zugeordnet werden kann, da Zuwendung und mögliche Diensthandlungen zeitlich weit auseinander liegen oder in denen eine Zuwendung bewußt nicht auf eine konkrete Diensthandlung bezogen wird.

Aus dem Bereich der Strafverfolgungspraxis und der Strafrechtswissenschaft wird eine Lockerung des Merkmals der „Unrechtsvereinbarung“ insbesondere in Fällen hoher Zuwendungen, die keinen Diensthandlungen zugerechnet werden können, gefordert.

Um die strafwürdigen und strafbedürftigen Fälle zu erfassen, bei denen die Annahme oder Gewährung eines Vorteils als Gegenleistung „für eine Diensthandlung“ nicht nachgewiesen werden kann, wird der Straftatbestand der Vorteilsannahme daher dahin gehend geändert, daß künftig bereits das Fordern,

Sichversprechenlassen und Annehmen von Vorteilen „für die Dienstaussübung“ unter Strafe gestellt wird. Mit dieser Formulierung wird klargestellt, daß weiterhin eine Beziehung zwischen der Vorteilsannahme und den Diensthandlungen des Amtsträgers bestehen muß. Lediglich eine hinreichend bestimmte Diensthandlung als „Gegenleistung“ muß nicht mehr nachgewiesen werden.

Die Änderung des § 331 Abs. 1 StGB knüpft an den Beschluß des Deutschen Juristentages 1996 in Karlsruhe zu der Frage einer tatbestandlichen Erweiterung der §§ 331 und 333 StGB an, der auf Vorschlag des Gutachters zu diesem Themenbereich gefaßt wurde.

Der Vorschlag des Bundesrates in seinem Entwurf eines Korruptionsbekämpfungsgesetzes zur Erweiterung des Straftatbestandes der Vorteilsannahme (Drucksache 13/3353, Artikel 1 Nr. 2), nach dem bereits das Fordern, Sichversprechenlassen oder Annehmen eines Vorteils „im Zusammenhang mit dem Amt“ des Amtsträgers unter Strafe gestellt werden soll, wird nicht aufgegriffen, da durch diesen Vorschlag ein breites Spektrum nicht strafwürdiger Handlungen grundsätzlich in die Strafbarkeit einbezogen würde und die Schwierigkeiten einer klaren Abgrenzung zu nicht strafwürdigen Zuwendungen geringeren Gewichts größer würden. Auch der Deutsche Juristentag hat die im Entwurf des Bundesrates vorgesehene Erweiterung der Tatbestände mit deutlicher Mehrheit abgelehnt.

Von einer Erweiterung des Tatbestandes über die Vorteilsannahme durch Richter oder Schiedsrichter (§ 331 Abs. 2 StGB) wird abgesehen, da der besondere Unrechtsgehalt dieser Qualifizierung gerade in der Beziehung zwischen dem Vorteil und einer richterlichen Handlung besteht. Da jedoch Richter nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a StGB auch zu den Amtsträgern gehören, bleibt eine Anwendbarkeit des § 331 Abs. 1 StGB als Auffangtatbestand, wenn die Verbindung zwischen dem Fordern, Sichversprechenlassen oder Annehmen eines Vorteils für eine hinreichend bestimmte richterliche Handlung nicht nachgewiesen werden kann.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 7 – § 333 StGB (Vorteilsgewährung) –**

Auch bei dem Straftatbestand der Vorteilsgewährung wird das Beziehungsverhältnis zwischen Vorteil und Gegenleistung dahin gehend erweitert, daß künftig bereits das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen „für die Dienstaussübung“ unter Strafe gestellt wird. Auf die Begründung zu Nr. 2 wird Bezug genommen.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 11 a – § 338 StGB –**

Durch den neuen § 338 StGB wird die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Vermögensstrafe und den Erweiterten Verfall auf die Straftaten der Bestechlichkeit und der Bestechung geregelt.

Ebenso wie bei der parallelen Vorschrift in § 302 StGB hinsichtlich der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr sollen künftig die

Vorschriften über die Vermögensstrafe und den Erweiterten Verfall bei der Straftat der Bestechung Anwendung finden, soweit der Täter als Mitglied einer Bande gehandelt hat, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat; darüber hinaus soll der Erweiterte Verfall auch dann Anwendung finden, wenn der Täter gewerbsmäßig gehandelt hat. Bei der Straftat der Bestechlichkeit soll die Vorschrift über den Erweiterten Verfall Anwendung finden, soweit der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande gehandelt hat, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. Eine Anwendung der Vorschrift über die Vermögensstrafe auf die Straftat der Bestechlichkeit ist wie bei § 302 StGB nicht vorgesehen. Der spezialpräventive Zweck der Vermögensstrafe kann bei der Bestrafung von Amtsträgern wegen Bestechlichkeit ebenso wenig wie bei der Bestechlichkeit von Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes erreicht werden.

#### **Zu Artikel 7 und 8 (Änderungen des OWiG und des GWB)**

Im Allgemeinen Teil der Begründung des Gesetzentwurfes zur Bekämpfung der Korruption wird bereits darauf hingewiesen, daß im weiteren Gesetzgebungsverfahren im Zusammenhang mit der Schaffung des neuen Straftatbestandes gegen „Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen“ (§ 298 StGB) geprüft werde, inwieweit flankierende gesetzliche oder andere Maßnahmen getroffen werden müssen, um insgesamt eine angemessene Sanktionierung von Submissionsabsprachen sicherzustellen. Die notwendigen flankierenden gesetzlichen Maßnahmen enthalten die Artikel 7 und 8.

#### **Zu Artikel 7 – §§ 30, 40 und 130 OWiG –**

Nach bisher geltendem Recht kann die Abgabe eines Angebotes auf der Grundlage einer rechtswidrigen Submissionsabsprache als Hinwegsetzen über die Nichtigkeit eines nach § 1 GWB nichtigen Vertrages nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 GWB oder als Zuwiderhandlung gegen das Verbot in § 25 GWB nach § 38 Abs. 1 Nr. 8 GWB als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Nach § 38 Abs. 4 GWB kann die Geldbuße bis zu 1 Mio. DM sowie über diesen Betrag hinaus bis zur dreifachen Höhe des durch die Zuwiderhandlung erlangten Mehrerlöses betragen. Die Höhe des Mehrerlöses kann geschätzt werden. Die Regelung über das Höchstmaß der Geldbuße gilt nach § 30 Abs. 2 Satz 2 OWiG auch für die Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen wegen einer Tat nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 und 8 GWB sowie nach § 130 Abs. 3 Satz 2 OWiG für die Geldbuße gegen den Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens, der Aufsichtsmaßnahmen unterlassen hat, die erforderlich waren, um in dem Betrieb oder Unternehmen eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 und 8 GWB zu verhindern.

Nach künftig geltendem Recht wird die Abgabe von Angeboten auf der Grundlage rechtswidriger Submissionsabsprachen als Straftat nach § 298 StGB geahndet werden. Ohne eine ergänzende Regelung würde daher das Höchstmaß der Geldbuße bei sol-

chen Taten im Falle einer Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 OWiG und bei Aufsichtspflichtverletzungen nach § 130 Abs. 3 Satz 1 OWiG 1 Mio. DM betragen. Nach § 17 Abs. 4 könnte dieses gesetzliche Höchstmaß zwar überschritten werden, soweit es nicht ausreicht, um den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Tat gezogen hat, zu übersteigen. Eine Ahndung bis zur dreifachen Höhe des durch die Zuwiderhandlung erlangten Mehrerlöses wäre jedoch nicht mehr möglich.

Um auch nach der Hochstufung der bisherigen Kartellordnungswidrigkeiten in § 38 Abs. 1 Nr. 1 und 8 GWB die Anwendbarkeit des § 38 Abs. 4 GWB bei Unternehmenssanktionen und Sanktionen wegen Aufsichtspflichtverletzungen sicherzustellen, sehen die Änderungen in § 30 Abs. 2 und § 130 Abs. 3 OWiG vor, daß ausnahmsweise auch das Höchstmaß der Geldbuße einer subsidiären Ordnungswidrigkeit entnommen werden kann, wenn dieses das Höchstmaß der Geldbuße bei einer Unternehmenssanktion wegen einer Straftat oder bei der Sanktion wegen einer Aufsichtspflichtverletzung, die zu einer Straftat geführt hat, übersteigt.

Die Ergänzung von § 30 Abs. 4 OWiG (Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe b) und von § 40 OWiG (Art. 7 Nr. 2) enthalten klarstellende Folgeänderungen.

#### **Zu Artikel 8 Nr. 1 – § 38 GWB –**

Für die Ahndung von rechtswidrigen Submissionsabsprachen nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 und 8 GWB gilt bisher nach § 38 Abs. 5 GWB in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Nr. 1 OWiG eine dreijährige Verfolgungsverjährungsfrist. Bei teilweise notwendigen umfangreichen Ermittlungen wegen Submissionsabsprachen hat diese kurze Frist häufig zu Problemen geführt, insbesondere wenn zunächst ein Strafverfahren wegen Betruges nach § 263 StGB eingeleitet und später eingestellt wurde.

Um künftig einen ausreichenden Zeitraum für die Verfolgung solcher Taten zur Verfügung zu haben, insbesondere wenn ein Strafverfahren wegen „Wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen“ (§ 298 StGB) zuvor geführt und eingestellt wurde, wird die Verjährungsfrist für die Kartellordnungswidrigkeiten nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 und 8 GWB nach dem Vorbild der Sonderregelung in § 384 AO von derzeit drei auf künftig fünf Jahre verlängert.

#### **Zu Artikel 8 Nr. 2 – § 81 a GWB –**

Durch den neuen § 81 a GWB soll eine Sonderregelung über die Zuständigkeit von Kartellbehörden in bestimmten Verfahren nach § 30 OWiG geschaffen werden. Sie ergänzt die allgemeine Zuständigkeitsregelung des § 81 GWB für Bußgeldverfahren. Die Neuregelung hängt eng mit der Einführung des § 298 StGB (Artikel 1 Nr. 3 im Abschnitt „Strafrecht“ der Entwürfe) zusammen. Ohne den neuen § 81 a GWB würde die Zuständigkeit in Verfahren über die Festsetzung einer Geldbuße gegen juristische Personen oder Personenvereinigungen, wie etwa in Fällen, in denen der zum Leitungsbereich des Unterneh-



mens gehörende Täter gegen den neuen § 298 StGB verstößt, auf die Staatsanwaltschaft übergehen. Solange die von § 298 StGB erfaßten Taten Ordnungswidrigkeiten nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 oder 8 GWB waren, waren für Verfahren in den Fällen des § 30 OWiG jeweils die Kartellbehörden zuständig. Um die Sachkunde und Erfahrung der Kartellbehörden bei der Verfolgung von kartellrechtswidrigen Absprachen bei Ausschreibungen auch nach der Hochstufung der bisherigen Ordnungswidrigkeit zu einer Straftat umfassend nutzen zu können, soll in diesen Fällen den Kartellbehörden ihre bisherige Zuständigkeit für die Verhängung von sogenannten „Unternehmens- bzw. Verbandsgeldbußen“ grundsätzlich erhalten bleiben.

Die Zuständigkeitsregelung des § 81 a GWB lehnt sich in der Ausgestaltung eng an die Struktur des § 30 OWiG an. Die Kartellbehörden sind zunächst weiterhin zuständig in den Fällen des § 30 OWiG, in denen eine Person aus dem Leitungsbereich (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 OWiG) eine Straftat nach § 298 StGB begeht. Der Vorschlag beschränkt sich jedoch nicht auf diesen Bereich, um beispielsweise auch Fälle des Betruges mitzuerfassen. Deshalb knüpft sie allgemein an die Begehung von Straftaten (durch Täter im Sinne von § 30 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 OWiG) an, die aber dadurch eingegrenzt werden, daß sie mit einem Verstoß gegen § 38 Abs. 1 Nr. 1 oder 8 GWB zusammentreffen müssen, auch wenn dieser etwa durch § 21 OWiG verdrängt wird.

Die ergänzende ausschließliche Zuständigkeitsregelung soll aber auch in den Fällen gelten, in denen ein Verfahren wegen einer Straftat insbesondere nach § 298 StGB gegen eine Person eingeleitet ist, die nicht zu den leitenden Unternehmensangehörigen des § 30 Abs. 1 Nr. 1 gehört, der selbst aber eine Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 OWiG vorgeworfen werden kann. Dieser Ordnungswidrigkeit muß dann eine mit Strafe bedrohte Pflichtverletzung zugrunde liegen (vgl. § 130 Abs. 3 Satz 1 OWiG), die wie in Nummer 1 durch den Bezug auf einen Verstoß gegen § 38 Abs. 1 Nr. 1 oder 8 konkretisiert wird. Folge der Zuständigkeit in diesen Fällen ist, daß auch bei einer Übernahme des Verfahrens gegen Aufsichtspflichtige nach § 42 OWiG die Staatsanwaltschaft auch insoweit (ohne Einwilligung der Kartellbehörde) nicht zusätzlich für das Verfahren nach § 30 OWiG zuständig wird.

Ergebnis der neuen Zuständigkeitsregelung ist eine Ausdehnung des selbständigen Bußgeldverfahrens über die Fälle des § 30 Abs. 4 OWiG hinaus. Folge ist, daß die Kartellbehörde rechtlich unabhängig von dem staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Verfahren wegen einer Straftat in dem oben gekennzeichneten Sinne Ermittlungen bei Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit im Sinne der Nummer 1 oder 2 aufnehmen kann, welche die Grundlage für die Festsetzung einer Geldbuße nach § 30 OWiG liefern können. In der Praxis empfiehlt sich allerdings eine enge Zusammenarbeit zwischen Kartellbehörden und Staatsanwaltschaft, um unnötigen Ermittlungsaufwand und die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen zu vermeiden.

In Fällen des § 81 a GWB ist im gerichtlichen Verfahren nach § 82 GWB das Oberlandesgericht zuständig. Die Verweisung auf § 38 GWB in § 82 Abs. 1 Satz 1 GWB erfaßt schon nach geltendem Recht auch Verfahren nach § 30 OWiG, denen Ordnungswidrigkeiten nach § 38 GWB zugrunde liegen. Ein entsprechender Zusammenhang besteht auch bei Verfahren nach § 81 a GWB.

Die ausschließliche Zuständigkeitsregelung gilt nicht, sofern die Kartellbehörde selber bereit ist, das Verfahren an die Staatsanwaltschaft abzugeben. Eine Abgabe kann zum einen im Hinblick auf ein dort gegen Verantwortliche im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 OWiG geführtes strafrechtliches Verfahren oder wegen eines bußgeldrechtlichen Verfahrens wegen einer Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 OWiG erfolgen, das mit einem einschlägigen strafrechtlichen Verfahren gegen sonstige Unternehmensangehörige verbunden wurde.

#### **Zu Artikel 8 Nr. 3 – § 107 GWB –**

Um zu verhindern, daß die neue Zuständigkeitsregelung des § 81 a GWB im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens zur Rückgabe von bei der Strafjustiz anhängigen einschlägigen Verfahren führt, wird in § 107 GWB eine Übergangsregelung aufgenommen. Für die dort bezeichneten Verfahren gilt dann die allgemeine Zuständigkeitsregelung des § 81 GWB. Eine Rückgabe des Verfahrens an die Kartellbehörde zur Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung ist dann jedoch unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 OWiG möglich.

#### **Zu Artikel 9 Nr. 1 – § 39 BRRG –**

Mit dieser Änderung wird einem Wunsch des Bundesrates entsprochen, der sich dafür ausgesprochen hat, durch die Möglichkeit einer Verlagerung der Zuständigkeit zur Erteilung der Aussagegenehmigung Erschwerungen von Ermittlungsverfahren im Bereich kleinerer Dienstherren – i. d. R. kommunaler – zu vermeiden.

#### **Zu Artikel 9 Nr. 2 – § 43 BRRG –**

Die Vorschrift entspricht Abschnitt 1 Art. 1 Nr. 2 des bisherigen Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption.

#### **Zu Artikel 10 – § 70 BBG –**

Die Vorschrift entspricht Abschnitt 1 Art. 2 Nr. 3 des bisherigen Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption.

#### **Zu Artikel 11 – § 11a BDO –**

Die Vorschrift entspricht Abschnitt 1 Art. 3 des bisherigen Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption mit der Ergänzung um das Wort „anteilige“ im letzten Satz des § 11 a Abs. 2. Diese Ergänzung ist nur redaktioneller Natur. Sie stellt klar, daß für die Berechnung der Höchstgrenzen der Unter-

haltsleistung wie bei der Rentenanwartschaft in Satz 1 auch bei der späteren Rente nur der Teil zu berücksichtigen ist, der auf der Nachversicherung beruht. Ohne die Klarstellung wäre es dem Gesetzeswortlaut nach möglich, bei Rentenbezug auf die Gesamrente abzustellen, was zu unververtretbaren Ergebnissen führen würde.

#### **Zu Artikel 12 – § 19 SoldG –**

Die Vorschrift entspricht Abschnitt 1 Art. 4 Nr. 1 des bisherigen Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption.

#### **Zu Artikel 13 – § 58 a WDO –**

Die Vorschrift entspricht Abschnitt 1 Art. 5 des bisherigen Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption mit der Ergänzung um das Wort „anteilige“ im letzten Satz des § 58 a Abs. 2.

Die inhaltliche Begründung zu Artikel 11 gilt entsprechend.

#### **Zu Abschnitt 3 – Änderung des Energieverbrauchs-kennzeichnungsgesetzes –**

In § 2 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes (EnVKG) ist versehentlich nicht zugelassen worden, daß ein Zuwiderhandeln gegen eine nach § 1 EnVKG zu erlassende Rechtsverordnung, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf § 2 EnVKG verweist, mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Dies ist aber nach § 1 Abs. 1 OWiG erforderlich, um Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen aus vorgenannten Rechtsverordnungen verfolgen zu können. Ohne die jetzt vorgesehene Änderung könnte Deutschland seiner sich aus dem EU-Vertrag ergebenden Pflicht nicht nachkommen, sicherzustellen, daß die aus den umzusetzenden Rechtsakten folgenden Verpflichtungen von den Betroffenen eingehalten werden.

#### **Zu Artikel 14 – Inkrafttreten –**

Die Vorschrift entspricht Abschnitt 3 des bisherigen Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption.

#### **c) Zum Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Zweites Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz)**

#### **Zu Artikel 1 Nr. 1 – § 42 Abs. 1 Satz 4–6 BRRG –**

Die Vorschrift entspricht Abschnitt 1 Art. 1 Nr. 1 Buchstabe a des bisherigen Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption mit folgenden Änderungen: Durch die vorgeschlagene Änderung wird den Ländern nicht mehr vorgegeben, für welche nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten sie eine generelle Anzeigepflicht einführen können. Zudem wird klarstellt, daß sich die Anzeigepflicht und die Auskunftspflicht auch auf die Höhe einer eventuellen Vergütung erstrecken können.

Damit verbleibt den Ländern der durch Artikel 75 Abs. 2 GG gebotene Spielraum zur Regelung der Anzeigepflicht von genehmigungsfreien Nebentätigkeiten. Dies gilt sowohl hinsichtlich des „Ob“ als auch des „Wie“ einer solchen Anzeigepflicht.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 2 – § 42 Abs. 5 Satz 2 BRRG –**

Die Vorschrift entspricht Abschnitt 1 Art. 1 Nr. 1 Buchstabe b des bisherigen Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption.

#### **Zu Artikel 2 Nr. 1 – § 65 BBG –**

##### **Zu Buchstabe a**

Die Einfügung eines weiteren Versagungsgrundes mit Satz 3 – neu – in § 65 Abs. 2 soll sicherstellen, daß der Beamte sich mit der beantragten Nebentätigkeit, auch ohne daß diese den Rahmen eines Fünftels der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet, nicht allmählich einen Zweitberuf aufbaut. Damit wird in erster Linie der in Artikel 33 Abs. 5 GG verankerten Pflicht des Beamten, sich mit voller Hingabe seinem (Beamten-)Beruf zu widmen, Rechnung getragen.

Als Nebeneffekt dieser Regelung ist aber auch die Einschränkung von arbeitsmarktbelastenden Auswirkungen durch Nebentätigkeiten zu erwarten.

Für teilzeitbeschäftigte Beamte bestimmt § 72 a Abs. 2 BBG in der Fassung des Dienstrechtsreformgesetzes, daß diese Nebentätigkeiten nur in dem Umfang ausüben dürfen, wie dies auch vollzeitbeschäftigten Beamten gestattet ist. Ausnahmen davon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist. In der Begründung des Gesetzentwurfes heißt es dazu ausdrücklich (Drucksache 13/3994, zu Artikel 2 Nr. 12 i. V. m. zu Artikel 1 Nr. 13, Nr. 2, S. 34): „Die Neubestimmung des hergebrachten Grundsatzes der Hauptberuflichkeit kann nicht dazu führen, dem Beamten die Ausübung eines ‚Zweitberufes‘ zu ermöglichen.“ Der jetzt in das BBG aufgenommene weitere Versagungsgrund einer zweiten beruflichen Tätigkeit macht die Problematik einer „Einstellungsteilzeit“ (Zwangsteilzeit) auch aus nebensächlichkeitsrechtlicher Sicht deutlich. Beamten, die zwangsweise teilzeitbeschäftigt werden, müßte zur Bestreitung eines angemessenen Lebensunterhaltes – anders als freiwillig Teilzeitbeschäftigten – ermöglicht werden, im weiteren Umfang Nebentätigkeiten nachzugehen.

Mit der in § 65 Abs. 2 Satz 5 vorgesehenen Befristung der Genehmigungen auf längstens fünf Jahre und der Möglichkeit, eine Nebentätigkeitsgenehmigung mit einer Auflage oder einer Bedingung zu erteilen, wird verdeutlicht, daß Nebentätigkeiten für Beamte angesichts des Alimentationsprinzips eine nur untergeordnete Rolle neben dem Hauptberuf spielen dürfen. Auch soll bei ihrer Natur nach längerfristig angelegten Nebentätigkeiten der Dienstvorgesetzte durch die Befristung gezwungen sein, die Nebentätigkeiten des Beamten regelmäßig auf ihre Vereinbarkeit mit den beamtenrechtlichen Vorschriften zu prüfen.

Zur Einfügung eines Satzes 6: Da die Genehmigung einer Nebentätigkeit zur Mitwirkung in Verfahren der Streitschlichtung – insbesondere bei schiedsgerichtlichen Verfahren – bereits zu einem früheren Zeitpunkt erteilt wird, die Nebentätigkeit aber erst später und nur im Streitfall tatsächlich ausgeübt wird, soll der Lauf der Frist auch erst mit Verfahrensaufnahme beginnen.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift entspricht Abschnitt 1 Art. 2 Nr. 1 des bisherigen Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption.

Zu Buchstabe c

Der in § 65 angefügte Absatz 7 ist eine Übergangsvorschrift, mit der die derzeit bereits erteilten Nebentätigkeitsgenehmigungen nachträglich gesetzlich befristet werden.

Bei der Anfügung des Satzes 2 in Absatz 7 handelt es sich um eine notwendige Anpassung zur Änderung unter Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a (Satz 6) für bereits erteilte Nebentätigkeitsgenehmigungen, die die Mitwirkung an Verfahren der Streitbeilegung betreffen.

#### Zu Artikel 2 Nr. 2 – § 66 BBG –

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift entspricht Abschnitt 1 Art. 2 Nr. 2 des bisherigen Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption mit folgenden Änderungen:

Die mit der Neuregelung des § 66 Abs. 2 Satz 1 angestrebte Anzeigepflicht vor Aufnahme einer der in § 66 Abs. 1 Nr. 3 und 4 genannten Nebentätigkeiten sowie einer Nebentätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten nach Absatz 1 Nr. 5 soll stets auch die Höhe der Entgelte/geldwerten Vorteile umfassen; darüber hinaus soll jede Änderung unverzüglich mitzuteilen sein. Eines begründeten Anlasses, die Vergütung bei dem Anzeigenden abzufragen, bedarf es nicht.

Die Verpflichtung zur rechtzeitigen Angabe über die voraussichtliche Vergütungshöhe und zur schriftlichen Mitteilung einer diesbezüglichen Änderung erleichtert dem Dienstvorgesetzten die Prüfung und Entscheidung darüber, ob dienstliche Pflichten verletzt werden. Insbesondere kann die Vergütungshöhe ein Indiz für den Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme des Beamten durch die Nebentätigkeit sein. Sie kann aber auch für die Entscheidung von Bedeutung sein, ob die Nebentätigkeit dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung schadet. Das Wort „voraussichtlich“ trägt der Tatsache Rechnung, daß bei einzelnen Nebentätigkeiten (z. B. bei schriftstellerischen Tätigkeiten) erst nach Aufnahme der Nebentätigkeit die Vergütungshöhe endgültig feststeht.

Die in Satz 1 vorgenommene Ersetzung der Wörter „im Einzelfall“ durch die Wörter „in jedem Einzelfall“ ist redaktionell geboten.

Im übrigen verbleibt es inhaltlich bei den Regelungsvorschlägen des bisherigen Gesetzentwurfs; die Änderungen in Satz 2 sind lediglich redaktionelle Folgeänderungen.

Der im bisherigen Gesetzentwurf vorgesehene Absatz 3 wird als Folge der Änderungen in Absatz 2 Satz 1 inhaltlich unverändert und lediglich redaktionell angepaßt in den Absatz 2 als Sätze 2 und 3 einbezogen.

Zu Buchstabe b

In dem neugefaßten, dem § 66 anzufügenden Absatz 3 wird klargestellt, daß sich die mit der Neufassung des § 66 Abs. 2 eingeführte Anzeigepflicht auch auf die vor Inkrafttreten aufgenommenen und weiter ausgeübten Nebentätigkeiten erstreckt.

#### Zu Artikel 2 Nr. 3 – § 69 BBG –

Die Vorschrift ist eingefügt worden. Der Verordnungsgeber soll zu einer Vorschrift ermächtigt werden, mit der die Bundesbeamten verpflichtet werden können, ihre jährlichen Gesamteinnahmen aus Nebentätigkeiten auch außerhalb des öffentlichen Dienstes anzugeben.

#### Zu Artikel 2 Nr. 4 – § 176 a Abs. 5 BBG –

Die Vorschrift entspricht Abschnitt 1 Art. 2 Nr. 4 des bisherigen Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption.

#### Zu Artikel 3 – § 20 SoldG –

Die Vorschrift entspricht Abschnitt 1 Art. 4 des bisherigen Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption mit Änderungen:

- In § 20 Abs. 2 und 5 a: Insoweit gelten die Begründungen zu Artikel 2 Nr. 1 entsprechend.
- In § 20 Abs. 5 Satz 2: Die vorgenommene Ersetzung der Wörter „seines Disziplinarvorgesetzten“ durch die Wörter „des zuständigen Disziplinarvorgesetzten“ soll eine gesonderte Zuständigkeitsregelung außerhalb der gesetzlichen Vorschrift erlauben und klarstellen, daß nicht zwingend der unmittelbare Disziplinarvorgesetzte zur Entscheidung befugt ist.
- In § 20 Abs. 6 und 9: Hinsichtlich dieser Änderungen wird auf die Begründungen zu Artikel 2 Nr. 2 sowie auf die zu Absatz 5 gegebene Begründung verwiesen.
- In § 20 Abs. 7: Die Einfügung der Vorschrift des § 65 Abs. 4 des BBG ist eine redaktionelle Klarstellung, daß auch für die Zuständigkeit für die Erteilung von Nebentätigkeitsgenehmigungen (oberste Dienstbehörde mit Delegationsbefugnis) die beamtenrechtliche Regelung entsprechend gilt.

**Zu Artikel 4 – § 52 HRG –**

Die Vorschrift entspricht Abschnitt 1 Art. 6 des bisherigen Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption.

**Zu Artikel 5 – Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten in Übereinstimmung mit Abschnitt 3 des bisherigen Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption.

**3. Zum Gesetzentwurf des Bundesrates  
– Drucksache 13/3353 –**

Der Rechtsausschuß hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und Abwesenheit der Ver-

treter der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und des Vertreters der Gruppe der PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf des Bundesrates abzulehnen.

**4. Zu dem Antrag der Abgeordneten  
Frank Hofmann (Volkach), Alfred Hartenbach,  
Otto Schily, weiterer Abgeordneter und der  
Fraktion der SPD  
– Drucksache 13/4118 –**

Der Rechtsausschuß hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und bei Abwesenheit der Vertreter der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und des Vertreters der Gruppe der PDS beschlossen zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Bonn, den 25. Juni 1997

**Norbert Geis**  
Berichterstatter

**Norbert Röttgen**  
Berichterstatter

**Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten**  
Berichterstatter

**Alfred Hartenbach**  
Berichterstatter

**Jörg van Essen**  
Berichterstatter